

» Vorteile des Liechtensteiner Standortes

Attraktives Liechtenstein

Unternehmen aus dem Fürstentum Liechtenstein profitieren von einem diskriminierungsfreien Zugang in die Schweiz und in die Europäische Union. Dies trifft sowohl auf das produzierende Gewerbe als auch auf die Finanzdienstleister zu.

Dank der Übernahme europarechtlich harmonisierter Gesetze bietet sich das EWR-Land an als verlässlicher Standort für grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten. Diese Sonderstellung ist einmalig innerhalb Europas. Eine wichtige Rolle spielen dabei das revidierte Steuergesetz vom 1. Januar 2011 sowie die Reformen im Gesellschaftsrecht.

Modernes Steuergesetz

In den vergangenen Jahren hat Liechtenstein umfassende Massnahmen ergriffen, um die internationale Akzeptanz und Attraktivität seines Steuerstandortes zu erhöhen. Insbesondere mit dem Ausbau des DBA-Netzwerks hat es Liechtenstein geschafft, als Standort für international aufgestellte Konzerne attraktiv zu werden. Die DBAs mit Österreich, Deutschland und nach ausstehender Ratifizierung auch mit der Schweiz fördern die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und gegenseitige Investitionen. Anhand der obigen Übersicht, welche sich auf die Besteuerung von juristischen Personen beschränkt, wird die Attraktivität Liechtensteins deutlich. Der Unternehmenssteuersatz beträgt im Vergleich zu Österreich rund die Hälfte und im Vergleich zu Deutschland rund ein Drittel. Im Vergleich zur Schweiz ist der Unternehmenssteuersatz zwar vergleichbar mit den Steuersätzen der steuergünstigsten Kantone, häufig sind jedoch die kantonalen Steuersätze

	Liechtenstein	Schweiz	Österreich	Deutschland
Unternehmenssteuersatz	12.5%	12% - 24%	25%	27.5% - 37.6%
Dividendenbesteuerung	Steuerbefreiung	Beteiligungsabzug bei Beteiligungen ab 10% oder CHF 1 Mio. Verkehrswert	Steuerbefreiung bei Beteiligungen ab 10% und Haltedauer mind. 1 Jahr	teilweise Steuerbefreiung (rund 95%) bei Beteiligungen ab 10 /15%
Quellensteuern auf Dividenden	Keine	35% Reduktion DBA FL - CH auf 35% (bis voraussichtlich 2016) 0% / 15% (ab voraussichtlich 2017)	25% Reduktion DBA FL - AT auf 0% / 15%	25% Reduktion DBA FL - DE auf 0% / 5% / 15%
Kapitalgewinne	Steuerbefreiung	Beteiligungsabzug bei Veräusserung ab 10% und Haltedauer mind. 1 Jahr	Steuerbefreiung bei Veräusserung ab 10% und Haltedauer mind. 1 Jahr	teilweise Steuerbefreiung (rund 95%)

Die Übersicht stellt die jeweiligen Steuersysteme in stark vereinfachter Weise dar. Die effektive Steuerbelastung und Anwendbarkeit von Steuerbefreiungen sind abhängig vom Einzelfall.

deutlich höher. Ein grosser Vorteil des liechtensteinischen Steuersystems ist die generelle Steuerbefreiung sowohl von in- als auch von ausländischen Dividendenerträgen und Kapitalgewinnen. Andere Staaten setzen häufig eine Mindesthaltedauer sowie ein Mindestinvestitionsvolumen voraus. Der Verzicht auf eine Quellenbesteuerung von Dividenden an in- und ausländische Investoren ist ein weiterer zentraler Vorteil, der einen steuereffizienten und grenzüberschreitenden Dividendenfluss gewährleistet. Die laufende Erweiterung des DBA-Netzwerks wird die Standortattraktivität im internationalen Wettbewerb noch erhöhen.

Liberales Gesellschaftsrecht

Das traditionell liberale liechtensteinische Gesellschaftsrecht kennt über 15 verschiedene Gesellschafts- und Rechtsformen. Es wurde in den vergangenen Jahren durch gezielte Reformen weiter ausgebaut und gestärkt. Im Jahr 2009 wurde das Stiftungsrecht revidiert und seit dem 1. Januar 2015 können sogenannte segmentierte Ver-

bandspersonen (Protected Cell Companies; PCC) im Handelsregister eingetragen werden. Dabei handelt es sich um eine neue Organisationsform, welche die Aufteilung der Gesellschaft in verschiedene Segmente erlaubt. Das Vermögen eines Segments haftet nicht für die Ansprüche Dritter gegenüber anderen Segmenten. Die PCC eignet sich zum Beispiel für den Erwerb sowie Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Als weitere Besonderheit kennt Liechtenstein die privatrechtliche Anstalt, ein rechtlich selbstständiges Vermögen, welches sowohl stiftungs- als auch körperschaftsähnlich ausgestaltet werden kann. Im Bereich der kollektiven Vermögensanlage verfügt das Land sowohl über ein nationales als auch über zwei europarechtlich harmonisierte Fondsgesetze. Letztere unterliegen den gleichen Anlegerschutzbestimmungen wie sie auch in der EU gelten. Im Vergleich zu anderen Fondsstandorten bietet Liechtenstein jedoch die grösste Auswahl an rechtlichen und organisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Autoren



Claudio Tettamanti
dipl. Wirtschaftsprüfer
PricewaterhouseCoopers
AG, Vaduz

<https://www.linkedin.com/in/clauidiotettamanti/en>



Martin Meyer
dipl. Steuerexperte
PricewaterhouseCoopers
AG, Vaduz

<https://ch.linkedin.com/pub/martin-meyer/a1/a6a/36b>

PricewaterhouseCoopers AG
Austrasse 52, LI-9490 Vaduz
Tel. +423 233 10 02
www.pwc.ch